

- die AO über die rechtliche Stellung und die Finanzierung van ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs vom 1.7.1975 (GBl. I 1975 Nr. 33 S. 614) sowie
- die AO über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfklubs und Klubs der Werktätigen vom 31. 8.1976 (GBl. I 1976 Nr. 36 S. 432).

In den genannten Anordnungen werden die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Leitungen der Klubs sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen Staatsorgane für die Anleitung und Kontrolle der Klubs nach einheitlichen Grundsätzen bestimmt.

Ehrenamtlichen Gremien wurden in der Regel Rechte und Pflichten auf folgenden Gebieten übertragen:

- bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben,
- zur effektiven und sparsamen Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds einschließlich des Rechts zur Verfügung über Fonds und zum Abschluß von Verträgen. *

Weiterhin wurden meist die Befugnisse des Leiters des betreffenden Gremiums und seines Stellvertreters sowie die Aufgaben des übergeordneten örtlichen Rates für die Anleitung und Kontrolle festgelegt.

Neben ehrenamtlichen Gremien sind zur Lösung von staatlichen Aufgaben auf bestimmten Gebieten auch ehrenamtlich mitwirkende Bürger als Einzelpersonen mit staatlichen Befugnissen ausgestattet. In der Regel werden diese staatlich *Beauftragten* im Zusammenwirken mit den betreffenden Organen und Mitarbeitern des Staatsapparates tätig. Um eine sachkundige, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit zu sichern, müssen die betreffenden Organe des Staatsapparates eine sorgfältige Auswahl, die politische und fachliche Erziehung und Bildung sowie die qualifizierte Anleitung und Kontrolle dieser Beauftragten gewährleisten:

Weitgehende und gesellschaftlich sehr bedeutsame Rechte und Pflichten wurden den freiwilligen Helfern zur Unterstützung der VP und der Grenztruppen der NVA übertragen (vgl. VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16.3.1964, GBl. II 1964 Nr. 30 S. 241).

Die Helfer der VP haben danach folgende Rechte und Pflichten:

- **Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die VP entgegenzunehmen;**
- **bei Unglücksfällen oder erheblicher Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen andere Bürger zur Hilfeleistung aufzufordern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen,***
- **gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei geringfügigen Gesetzesverletzungen zu verwarnen.**
- **Personalien festzustellen, soweit das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist.**

Den freiwilligen Helfern der VP können darüber hinaus weitere Befugnisse übertragen werden.

Bei der Erfassung und Erschließung der Denkmale und bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen für denkmalpflegerische Maßnahmen stützen sich die Räte der Kreise auf ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege (vgl. DB zum Denkmalpflegegesetz vom 24. 9.1976, GBl. 11976 Nr. 41 S. 489).